

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **44 (1947)**

Heft 9

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Familien müssen sorgfältig ausgewählt werden. In Frage kommen vor allem jüngere Ehepaare mit oder ohne Kinder, bei denen durch die Anleitung noch mit einem erheblichen Erfolg gerechnet werden darf.

Es ist an sich möglich, die Haushaltanleitung vollamtlich zu organisieren. Der freie Beizug einer geeigneten Kraft von Fall zu Fall bietet jedoch gewisse Vorteile. Die Frau kann so im einzelnen Fall individuell ausgewählt werden. Die gewährte Hilfe steht so gleichsam außerhalb des administrativen Fürsorgeapparates. Die Haushalthilfe wird dann für den einzelnen Fall entschädigt (z. B. Fr. 2.50 pro Stunde zuzüglich Barauslagen). Sollen einzelne Frauen in einer Gemeinde für diese Arbeit gewonnen und dieser Aufgabe erhalten bleiben, so rechtfertigt es sich, entweder ein bestimmtes Wartegeld zu entrichten oder aber ein jährliches Mindesteinkommen zu garantieren.

Der Ausbau der Haushalthilfe, der im Interesse einer sinnvollen Armenfürsorge dringend geboten ist, wird es mit sich bringen, daß die Ausbildung der Frauen für die Haushalthilfe systematisch in Angriff genommen werden muß. Diese Aufgabe dürften mit Vorteil die sozialen Frauenschulen übernehmen, die auf ähnlichen Ausbildungsgebieten schon über große Erfahrung verfügen. Die Hauptschwierigkeit wird jedoch darin zu suchen sein, genügend Anwärterinnen für diesen Beruf zu finden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Haushaltanleitung durchaus im Rahmen der Aufgaben der Armenfürsorge liegt. Sie dient der Erforschung und Überwindung der Armutsursachen. Sie leistet aber auch wertvolle Dienste bei der vorbeugenden Armutsbekämpfung. Die Auslagen für diese Fürsorgearbeit dürfen ohne Bedenken verantwortet werden. Wenn es gelingt, die Bedürftigkeit zu überwinden und einzelne Familien von der Armenunterstützung frei zu bekommen, so sind die Auslagen für die Haushaltanleitung besser aufgewendet, als wenn auf eine erzieherische Beeinflussung verzichtet wird, dafür aber dauernd eine Unterstützung geleistet werden muß. Das Bestreben der Armenbehörden muß ja wesentlich darauf gerichtet sein, die Zahl der Dauerfälle zu reduzieren. Dazu bildet auch die Haushaltanleitung ein taugliches Mittel.

Waadt. Das *Bureau central d'assistance in Lausanne* (Einwohnerarmenpflege der Stadt) hat an Unterstützungen im Jahre 1946 Fr. 396 845 ausgegeben und vom Bund, Kantonen und Gemeinden Fr. 367 759 eingenommen. Die Geschenke und Beiträge beziffern sich auf Fr. 48 304. Die Verwaltungsspesen betragen Fr. 42 689. — Der Berichterstatter führt den Leser durch die einzelnen Räume des Hauses, in dem sich nun das Bureau central befindet. Das Parterre enthält das Sekretariat und den Warteraum sowie die Buchhaltung und einen Raum für die Mitarbeiter (Information), im 1. Stock stehen 4 Räume für die Behandlung der einzelnen Fälle zur Verfügung. Bei diesem Rundgang werden einige Unterstützungsfälle unter Jungen und Alten in Kürze angeführt. Es dürfte sich aber wohl empfehlen, sich nicht nur mit allgemeinen Bemerkungen über die Unterstützungsbedürftigen zu begnügen, sondern einzelne Fälle von verschiedener Schwierigkeit herauszugreifen und ausführlich zu behandeln, indem alles, was vom Bureau aus vorgekehrt werden mußte, bis der Fall erledigt oder in geordnete Bahnen gelenkt war, angeführt wird. Dadurch könnte gezeigt werden, wie stark das Personal in jeder Beziehung in Anspruch genommen ist, was für Anforderungen an dasselbe gestellt werden, und daß es sich nicht lediglich um die Verteilung von Lebensmitteln oder Geld handelt. So würde auch der viele leere Raum im Jahresbericht ausgenützt, ohne daß die durch Weglassung der Donatorenliste erzielte Ersparnis ganz verloren ginge.

W.